Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Flöha

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Flöha

Redaktion: Stadtverwaltung Flöha, Stabsstelle Presse/ Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausgabe 07/2025e vom 02. April 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

hiermit lade ich Sie herzlich zur

ein.

8. Sitzung des Verwaltungsausschusses am Donnerstag, dem 10.04.2025, 19:00 Uhr, in den Beratungsraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung Flöha, Claußstr. 7

Tagesordnung, öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
- 4. Protokollbestätigung der 7. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 13.03.2025
- 5. Festlegung der Protokollunterzeichnung der heutigen Sitzung
- 6. Beratung über einen Beschluss zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Wohnungsverwaltungs- und -baugesellschaft mbH Flöha (Vorlage-Nummer: VWA-032/2025)
- 7. Beratung über einen Beschluss zur Vertretung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland" (Vorlage-Nummer: VWA-033/2025)
- 8. Beratung über einen Beschluss zur Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Falkenau (Vorlage-Nummer: VWA-034/2025)
- 9. Beratung über einen Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Flöha (Vorlage-Nummer: VWA-035/2025)
- 10. Beratung über einen Beschluss zur Haushaltssatzung 2025 (Vorlage-Nummer: VWA-036/2025)
- 11. Informationen



Mit freundlichen Grüßen

Holuscha

Oberbürgermeister

Flöha, 01.04.2025

Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich		nicht d	öffentlich		zur Veröffentlichun	g bestimmt		
Amt/Geschäftszeichen Datum								
Oberbürgermeister / Finanzverwaltung					25.	03.2025		
Beratungs	folge	-	Vorla	gen Nr.	Sitzur	ngstermin		
Verwaltungsa	usschuss		VWA-0	32/2025	10.04.2025			
Stadtrat					24.	04.2025		
	2 1.0 1.2020							
Beschluss zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Wohnungsverwaltungs- und -baugesellschaft mbH Flöha								
Beschluss-Nr.:								
		Bos	schlussvors	chlag				
		Бе	50111U 5 5 V U I S	Jiiray				
		mit der Beendig ingsverwaltungs				valtung auch aus		
Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters bestellt der Stadtrat von Flöha gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsverwaltungs- und -baugesellschaft mbH Flöha vom 23.11.2006 sowie dessen Änderung vom 27.03.2012 für die Legislaturperiode 2024 – 2029, die seit 01.04.2025 tätige Leiterin der Finanzverwaltung, Frau Nicole Blank-Poller zum Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnungsverwaltungs- und -baugesellschaft mbH Flöha.								
04 - 44 - 24 - 7	Aufgrund §	39 Abs. 2 i.V.m. § 20	Abs. 1 der Sächsisch	nen Gemeindeordnu	ıng war/en die/der			
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:								
		von der Berat	ung und Abstimmung	ausgeschlossen.				
Begründung:								
Kontrolltermine	1.		2.		3.			
		Sitzung am	TOP		Soll	Ist		
Abstimmur	ng s e r g e b n i s	24.04.2025	101	Anwesenheit	22 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)		
Holuscha Siegel Oberbürgermeister								

Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich		nicht ö	offentlich		zur Veröffentlichur	ng bestimmt	
Amt/Geschäftsze	ichen					Datum	
Hauptamt					.03.2025		
Beratungs	folge		Vorla	gen Nr.	Sitzu	Sitzungstermin	
Verwaltungsausschuss			VWA-	033/2025	10	.04.2025	
Stadtrat					24	.04.2025	
Beschluss über die Vertretung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland"							
Beschluss-Nr.:							
		Bes	chlussvors	chlag			
KomZG folgende Personen zur Ersatzvertreterin bzw. zum ersten Stellvertreter der Ersatzvertreterin der Großen Kreisstadt Flöha in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland". Zur Ersatzverteterin wird gewählt: Frau Nicole Blank-Poller, Amtsleiterin Finanzverwaltung. Zum ersten Stellverteter der Ersatzvertreterin wird gewählt: Herr André Stefan, Amtsleiter Bauverwaltung.							
	Aufarund 8	39 Abs. 2 i.V.m. § 20 /	Ahs 1 der Sächsisc	hen Gemeindeordni	ıng war/en die/der		
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	, ta.g. a.t.a.g						
		von der Beratu	ung und Abstimmun	g ausgeschlossen.			
Begründung:							
Kontrolltermine	: 1.		2.		3.		
		Sitzung am	TOP		Soll	Ist	
Abstimmungsergebnis 24.04.2025				Anwesenheit	22 + Oberbürgermeister		
Einstimmig	Mit Stimmen- Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)	
Siegel			Holuscha Oberbürgermeis	ter			

Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



Öffentlich		nicht d	öffentlich			zur Veröf	fentlichun	g bestimmt	
Amt/Geschäftszei	chen							Datum	
Hauptamt							25.	.03.2025	
Beratungs	folge		\	/orlag	en Nr.		Sitzungstermin		
Verwaltungsau	ıschuss			VWA-0	34/2025		10.04.2025		
Stadtrat						24.04.2025			
Betreff: Beschluss zur Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Falkenau							kenau		
Beschluss-Nr.:									
Descriuss-M									
			schluss						
Der Stadtrat der Stadt Flöha beschließt die sich in der Anlage befindente Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Falkenau der Stadt Flöha. Anlage: Entgeltordnung									
	Aufgrund §	39 Abs. 2 i.V.m. § 20	Abs. 1 der S	ächsische	en Gemeindeordni	ung war/en	die/der		
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:									
otaatiate.		von der Berat	ung und Abs	stimmung	ausgeschlossen.				
Begründung:									
Kontrolltermine:	1.		2	2.		3.			
		0:4		,			-11	1-4	
Abstimmun	gsergebnis	Sitzung am 24.04.2025	TOF		Anwesenheit	22	oll 2 + jermeister	Ist	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Neir	1	Enthaltung	Lt. Besch	luss-	Abweichender Beschluss (Rücks.)	
						Γ			
Holuscha Siegel Oberbürgermeister									

Große Kreisstadt Flöha

Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Falkenau der Stadt Flöha

(Entgeltordnung Freibad)

Der Stadtrat der Stadt Flöha hat in seiner Sitzung am 24.04.2025 nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Ordnung gilt für das Naturbad Falkenau der Stadt Flöha.
- 1.2. Die Stadt Flöha verlangt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung des Freibades, das durch sie betrieben und bewirtschaftet wird.

2. Entgeltpflicht

Die Entgeltpflicht entsteht für die Allgemeinheit vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Freibades. Die Entgeltpflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung des Freibades und eine Dienstleistung in Anspruch nimmt.

4. Ermäßigungen

Ermäßigungen im Freibad erhalten:

- a) Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr, Schüler und Studenten,
- b) Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende,
- c) Schwerbehinderte Menschen mit einem Behinderungsgrad ab 50 v.H.,
- d) Inhaber Sozialpass
- e) Inhaber Ehrenamtskarte

Ermäßigungsberechtigte haben ihren Ermäßigungsanspruch durch entsprechende Ausweise beim Zutritt zum Freibad nachzuweisen.

5. Entgeltfreiheit

- 5.1. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen "B" oder "H" im Schwerbehindertenausweis sowie für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist die Benutzung des Freibades entgeltfrei.
- 5.2. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen auch für andere Nutzer eine Entgeltbefreiung erfolgen.

6. Entgeltsatz

- 6.1. Entgelte sind nach dem gültigen Entgelttarif gemäß Anlage zu dieser Ordnung zu entrichten.
- 6.2. Entgelte für die Benutzung des Freibades durch Berufssportler und Vereine werden in gesonderten Verträgen geregelt.

7. Entgeltmaßstab

- 7.1. Entgeltmaßstab für die individuelle Nutzung des Freibades ist das Eintrittsgeld je Person, bei Familienkarten maximal vier Personen (davon maximal zwei erwachsene Personen), bezogen auf eine bestimmte Zeit.
- 7.2. Entgelte für die Nutzung von Dienstleistungen und Sachen beziehen sich auf Einzelpersonen bzw. einzelne Sachen bezogen auf eine bestimmte Zeit.
- 7.3. Tageskarten berechtigen zum einmaligen Benutzen des Freibades.
- 7.4. Bei Schlechtwetter- oder technisch bedingten Schließungen werden keine Rückerstattungen vorgenommen.
- 7.5. Zehnerkarten sind nicht übertragbar. Sie berechtigen zur zehnmaligen Benutzung des Freibades. Sofern Personen, die keiner Ermäßigung unterliegen eine ermäßigte Zehnerkarte benutzen, haben sie die Differenz zwischen der ermäßigten und der nichtermäßigten Zehnerkarte nachzuzahlen.
- 7.6. Die Abendkarte berechtigt zur einmaligen Nutzung des Freibades ab 17.30 Uhr bis zur Schließung.

8. Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgelte gemäß Anlage zu dieser Entgeltordnung werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Nutzung zu entrichten.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

10. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Mai 2025 in Kraft.

Flöha, den 24.04.2025

Holuscha Oberbürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung im Naturbad Falkenau vom 24.04.2025

Entgelte:

Tageskarte	normal ermäßigt	4,00 Euro 2,50 Euro
Zehnerkarte	normal ermäßigt	35,00 Euro 20,00 Euro
Abendkarte	normal ermäßigt	2,50 Euro 1,50 Euro
Familienkarte (2 Erwachsene + 2 Kinder)		10,00 Euro
Saisonkarte	normal ermäßigt	85,00 Euro 55,00 Euro

weitere Entgelte:

Rollliege:	2,00 Euro	+ 2 € Pfand
Sonnenschirm:	2,00 Euro	+ 2 € Pfand
Strandkorb:	5,00 Euro	+ 2 € Pfand

Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



Amt/Geschäftszeichen Datum						
	20.02.2025					
agen Nr.	Sitzungstermin					
-035/2025	10.04.2025					
	24.	.04.2025				
Betreff: Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Flöha						
chlag						
, chiay						
atzung für die S	tadt Flöha.					
chen Gemeindeordnu	ıng war/en die/der					
ng ausgeschlossen.						
	3.					
Anwesenheit	Soll 22 +	Ist				
	Oberbürgermeister					
Enthaltung	Lt. Beschluss- Vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)				
Holuscha Siegel Oberbürgermeister						
	s c h l a g atzung für die S schen Gemeindeordnung ausgeschlossen. Anwesenheit Enthaltung	agen Nr. Sitzun N-035/2025 10. 24. adt Flöha schlag atzung für die Stadt Flöha. schen Gemeindeordnung war/en die/der mg ausgeschlossen. 3. Anwesenheit 22 + Oberbürgermeister Enthaltung Lt. Beschluss- Vorschlag				

Hauptsatzung der Stadt Flöha

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Flöha in seiner Sitzung am ... die folgende Hauptsatzung beschlossen (Beschlussnummer ...)

ERSTER TEIL Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der Verwaltungsausschuss,
 - 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und jeweils der Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner

Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 - 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 - 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 40.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Darüber hinaus können zur Beratung von einzelnen Angelegenheiten sachkundige Einwohner und Sachverständige entsprechend § 44 SächsGemO widerruflich einbezogen werden.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem

zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 - 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 - 6. Marktangelegenheiten,
 - 7. Verwaltung städtischer Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 8. Recht, Ordnung und Sicherheit.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A9 und der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 9 bis 10 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
 - die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen (VOL) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 Euro netto bis zu 200.000 Euro netto, sowie die Entscheidung bei Nachträgen für Lieferungen und Dienstleistungen (VOL) von 10.000 Euro netto bis 150.000 Euro netto,
 - 3. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe sowie von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro im Einzelfall,
 - 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher

Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

- 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt,
- 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro brutto, aber nicht mehr als 10.000 Euro brutto im Einzelfall.
- 7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro brutto, aber nicht mehr als 10.000 Euro brutto im Einzelfall,
- 8. Bewilligung von einmaligen finanziellen Zuschüssen an Vereine der Stadt Flöha,
- die Entscheidung über die Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO, von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 13 dem Bürgermeister obliegt,
- 10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 2. Versorgung und Entsorgung,
 - 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 4. Verkehrswesen,
 - 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 - 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 - 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,

- 10. Stadtsanierung und Stadtentwicklung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f. die Teilungsgenehmigungen,
 - 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 - die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro netto.
 - 4. die Vergabe von Planungsleistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtplanungskosten ab 10.000 Euro netto im Einzelfall,
 - 5. die Vergabe von Bauleistungen (VOB) bei Auftragswerten von über 25.000 Euro netto bis zu 200.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen, sowie die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen (VOL) von mehr als 25.000 Euro netto bis zu 200.000 Euro netto, sowie die Entscheidung bei Nachträgen für Bauleistungen (VOB) und Lieferungen und Dienstleistungen (VOL) von 10.000 Euro netto bis 150.000 Euro netto.
 - 6. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 - 7. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),

§ 8 Beratende Ausschüsse

Es werden keine beratenden Ausschüsse gebildet.

§ 9 Ältestenrat

Ein Ältestenrat gemäß § 45 SächsGemO wird nicht gebildet.

§ 10 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

Ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten wird nicht gebildet.

ZWEITER ABSCHNITT Oberbürgermeister

§ 11 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen von mehr 25.000,- Euro netto Baukosten, sowie die Vergabe der Bauleistungen (VOB) bei Auftragswerten von über 25.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - b. Vergabe von Planungsleistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtplanungskosten von mehr als 10.000 Euro netto im Einzelfall
 - c. Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen (VOL) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 Euro netto,
 - d. Entscheidung bei Nachträgen für Bauleistungen (VOB) und Lieferungen und Dienstleistungen (VOL) von mehr als 10.000 Euro netto,

- 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
- 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
- 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD 8, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
- 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
- 8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
- 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 Euro brutto im Einzelfall,
- 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
- 11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro brutto im Einzelfall.
- 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
- 13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von

Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 13 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte bis zu zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und seiner Ausschüsse, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Der ehrenamtliche Stellvertreter hat das Recht regelmäßig an den Dienstberatungen der Stadtverwaltung teilzunehmen. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 14 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL Mitwirkung der Einwohner

§ 15 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden (Einwohnerversammlung). Näheres regelt § 22 SächsGemO. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Falkenau

- (1) In der Ortschaft Falkenau wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

- (5) In der Ortschaft Falkenau wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft durchgeführt werden.

VIERTER TEIL Sonstige Vorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Hauptsatzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen anderer Geschlechter gemeint.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Flöha in der Fassung vom 31.03.2016 außer Kraft.

Flöha,	
	Siegel

Holuscha Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha,		
	Siegel	

Holuscha Oberbürgermeister

Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich nicht öffentlich zur Veröffentlichung bestimmt									
Amt/Geschäftszeichen					Datum				
Finanzverwalt	ung				27.03.2025				
Beratungs	folge		Vo	rlagen Nr.		Sitzungstermin			
Verwaltungsau	uschuss	VV	VA-036/2025		10.04.2025				
Stadtrat						24.04.2025			
O tadii di							24.04.2020		
Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2025									
Beschluss-Nr.:									
		D.							
		Res	schlussvo	rschiag					
machung vor	n 9. März 2018	Gemeindeordni (SächsGVBI. S geändert worder	5. 62), die zu	ıletzt durch Aı	rtikel 2	des Gesetzte			
		Ца	uoboltooot z	una 2025					
		па	ushaltssatz	ung 2025.					
			AL 4 L 0" L						
Stadträtin/	Aufgrund §	39 Abs. 2 i.V.m. § 20	Abs. 1 der Säch	isischen Gemeinde	eordnung	war/en die/der			
Stadtrat/ Stadträte:									
Stautiate.		von der Berat	ung und Abstim	mung ausgeschlos	sen.				
B :: 1									
Begründung:									
Kontrolltermine:	1.		2.			3.			
		Sitzung am	TOP	_	_	Soll	Ist		
Abstimmungsergebnis 24.04.2025				Anwesenl		22 + berbürgermeister			
Einstimmig Mit Stimmen- Ja		Nein	Enthaltur	0	. Beschluss-	Abweichender			
	mehrheit				VO	orschlag	Beschluss (Rücks.)		
Sings!	Holuscha								
Siegel	Siegel Oberbürgermeister								